



G E M E I N D E
U Z N A C H

Polizeireglement

Neudruck gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Art. 2 Zweck

II. Sicherheitsorgane

Art. 3 Private Sicherheitsdienste

III. Überwachung öffentlicher Grund

Art. 4 Zweck

Art. 5 Erkennbarmachen von Videoaufnahmen

Art. 6 Einrichtung der Überwachungskameras

Art. 7 Erhebung, Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen

Art. 8 Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

Art. 9 Protokollierung

Art. 10 Aufbewahrungsdauer

Art. 11 Datensicherheit

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 12 Prostitution

Art. 13 Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen

Art. 14 Entsorgungsplatz

Art. 15 Hundehaltung

V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

- Art. 16 Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung
- Art. 17 Werbe- und Informationsmaterial auf öffentlichem Grund
- Art. 18 Werbe- und Informationsmaterial auf privatem Grund
- Art. 19 Littering
- Art. 20 Schneeräumung
- Art. 21 Schnee und Eis
- Art. 22 Campieren
- Art. 23 Sammlungen, Betteln

VI. Jugendschutz

- Art. 24 Jugendschutz

VII. Ersatzvornahmen, Bewilligungen, Bussen

- Art. 25 Ersatzvornahme
- Art. 26 Bewilligungen
- Art. 27 Busse, Verwarnung

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Referendum und Genehmigung
- Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Uznach erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und Art. 23 Polizeigesetz (sGS 451.1), Art. 9 Abs. 2¹ Hundegesetz (sGS 456.1) sowie Art. 31 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

POLIZEIREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Uznach und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

II. Sicherheitsorgane

Art. 3

Private Sicherheitsdienste

Der Gemeinderat kann privaten Sicherheitsdiensten folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrollgänge bei Liegenschaften der Gemeinde Uznach
- b) Patrouillen zur Überwachung des Gemeindegebiets
- c) Überwachung des ruhenden Verkehrs
- d) Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen
- e) Überwachung des Immissionsschutzreglements.²

Private Sicherheitsdienste sind befugt:

- a) Personen zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten. Die Befugnis beschränkt sich darauf, von angehaltenen Personen die Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse) sowie Personalausweise zu verlangen.
- b) Personen präventiv von einem Ort wegzuweisen.

Unmittelbarer Zwang darf nur durch die Kantonspolizei ausgeübt werden.

¹ geändert aufgrund des neuen Hundegesetzes, gültig ab 01.01.2020

² ergänzt aufgrund der Revision Immissionsschutzreglement, gültig ab 01.01.2022

III. Überwachung öffentlicher Grund

<i>Zweck</i>	Art. 4 Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, die eine Personenidentifikation nicht zulassen. Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Kameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Schadenminderung geeignet und erforderlich ist.
<i>Erkennbarmachen von Videoaufnahmen</i>	Art. 5 Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Kameras aufmerksam gemacht.
<i>Einrichtung der Überwachungskameras</i>	Art. 6 Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
<i>Erhebung, Sichtung und Verwendung von Aufzeichnungen</i>	Art. 7 Die Erhebung, Sichtung und Verwendung von erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen von Betroffenen überwiegen. Der Gemeinderat bestimmt die Personen, die berechtigt sind, die Videoaufnahmen zu sichten. Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden abgegeben werden. Die Verwendung von Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts erfolgen.
<i>Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen</i>	Art. 8 Im Übrigen wird auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen.
<i>Protokollierung</i>	Art. 9 Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.

Art. 10

Aufbewahrungsdauer

Das Aufzeichnungsmaterial ist spätestens nach 90 Tagen zu vernichten. Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 11

Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten (etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung) ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.

IV. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 12

Prostitution

Die Strassenprostitution ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Art. 13³

Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen

Öffentliche Schulareale, Pausen- und Spielplätze sowie Spielwiesen stehen in erster Linie den ortsansässigen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

Diese Örtlichkeiten dürfen werktags (einschliesslich Samstag) von 07.00 bis 22.00 Uhr und an öffentlichen Ruhetagen von 08.00 bis 20.00 Uhr betrieben und benützt werden.

Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Pausenplätze, Spielplätze und Spielwiesen zusätzlich einschränken oder erweitern, wenn es die Rücksicht auf die Anwohnenden erfordert resp. zulässt.

Art. 14

Entsorgungsplatz

Entsorgungsplätze dürfen ausschliesslich von ortsansässigen Personen, Geschäften und Betrieben benützt werden.⁴

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abfallentsorgung.

³ geändert aufgrund der Revision Immissionsschutzreglement, gültig ab 01.01.2022

⁴ geändert aufgrund der Revision Immissionsschutzreglement, gültig ab 01.01.2022

Hundehaltung

Art. 15

Hundehalter sorgen dafür, dass der Hund Friedhöfe, Kirchen, Lebensmittelgeschäfte, Badeanstalten, fremde Gärten, Gemüse- und Beerenkulturen sowie Wiesen und Äcker während des fortgeschrittenen Wachstums ohne Einwilligung des Berechtigten nicht betritt. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine sehbehinderte Person führen.

Hunde sind an der Leine zu führen

- a) im besiedelten Gebiet
- b) in Naturschutzgebieten
- c) auf Schularealen sowie auf Spiel- und Sportplätzen
- d) im Umfeld des Flussbades Grynau und auf dem Ernetschwilerbachweg ab Stegstrasse bis Allmeindstrasse
- e) beim Besuch von öffentlichen Gebäuden, Gastwirtschaften und nicht mit einem Hundeverbot belegten öffentlichen Anlagen.

In den übrigen Gebieten sind Hunde so zu führen, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährden oder belästigen.

Der Gemeinderat kann in weiteren örtlich begrenzten Gebieten Leinenzwang für Hunde oder ein Hundeverbot anordnen.

V. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 16

Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums) sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für:

- a) Kundgebungen, Umzüge, Festanlässe und Schaustellungen
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken
- d) das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen
- e) das Anwerben für Dienstleistungen oder den Beitritt zu ideellen Organisationen
- f) das Aufführen von Strassenmusik
- g) das Ablagern von Schnee und Eis.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es einer Konzession des Gemeinderats.

Als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 17

Werbe- oder Informationsmaterial auf öffentlichem Grund

Das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial für Veranstaltungen jeder Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist die Werbung für örtliche Anlässe und Veranstaltungen an den bewilligten Werbetafeln entlang der Hauptstrassen.

Der Gemeinderat kann das Recht einräumen, Werbe- oder Informationsmaterial an Anschlagstellen auf öffentlichem Grund während einer begrenzten Dauer anzubringen.

Art. 18

Werbe- oder Informationsmaterial auf privatem Grund

Auf privatem Grund ist das Anbringen von Werbe- oder Informationsmaterial, das vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar ist, ohne Einwilligung des Eigentümers oder des Besitzers verboten.

Widerrechtlich angebrachtes Werbe- oder Informationsmaterial kann auf Kosten des Anbringers entfernt werden.

Art. 19

Littering

Das verunreinigende Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art auf öffentlichem Grund und im Umfeld von allgemein zugänglichen Orten ist verboten. Als Verunreinigung gelten auch Spucken, Urinieren, Erbrechen sowie das Wegwerfen von Zigarettenkippen und Kaugummi.

Art. 20

Schneeräumung

Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen dürfen die Schneeräumung nicht behindern. Sie sind im Bedarfsfall wegzustellen.

Art. 21

Schnee und Eis

Schnee und Eis auf Dächern ist unverzüglich zu beseitigen, soweit die Schneefänge keinen ausreichenden Schutz gegen das Abgleiten gewährleisten und dadurch Personen oder Sachen gefährdet sind.

Art. 22

Campieren

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren verboten.

Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört oder gefährdet ist.

Sammlungen, Betteln

Art. 23

Öffentliche Geld- und Warensammlungen sind bewilligungspflichtig.

Über die Verwendung des Sammelergebnisses hat der Bewilligungsnehmer nach Abschluss der Sammlung Rechenschaft abzulegen.

Betteln ist verboten.

VI. Jugendschutz

Jugendschutz

Art. 24

Minderjährige, die durch negatives Verhalten wie Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen oder übermässigen Alkohol- und Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

VII. Ersatzvornahmen, Bewilligungen, Bussen

Ersatzvornahme

Art. 25

Reglementswidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist ihm Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Bewilligungen

Art. 26

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat zuständige Bewilligungsbehörde. Er kann die Zuständigkeiten delegieren.

Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 30 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen. Für Grossanlässe wird ein möglichst frühzeitiger Kontakt empfohlen.

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Busse, Verwarnung

Art. 27

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuchs sowie der Strafprozessverordnung sinngemäss Anwendung.

Wurde die Übertretung zum Vorteil einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Referendum und Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 29

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements. Die Umsetzung der Massnahmen nach Art. 10 und 21 Abs. 4 hat innerhalb von 24 Monaten oder nach Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu erfolgen.⁵

Erlassen durch den Gemeinderat Uznach am 13. August 2014.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Erwin Camenisch

Franz Widmer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. September bis 15. Oktober 2014.

Das Polizeireglement tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Die Anpassungen aufgrund der Revision des Immissionsschutzreglements treten ab 1. Januar 2022 in Kraft.

⁵ ergänzt aufgrund der Revision Immissionsschutzreglement, gültig ab 01.01.2022